

25. IV. 1919

Der 1. Mai als Schulfeiertag.

Der Beschluß des Kabinettsrates, der den 1. Mai als Amts- und Schulfeiertag erklärt, hat dem Staatsamte für Unterricht Anlaß, für diesen Tag an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie an den Mittelschulen und den diesen gleichgestellten Lehranstalten die Abhaltung einer anspruchslosen, aber würdigen Schulfeier anzuordnen. Bei dieser werden die Schüler unter Beobachtung auf die in staatlicher Hinsicht eingetretenen Veränderungen in einer ihrem Verständnisse angemessenen Form über die Bedeutung des Tages belehrt werden und zur bleibenden Erinnerung ein im Auftrage des Staatsamtes für Unterricht hergestelltes, auf die Umgestaltung Deutschböhmens bezugnehmendes Gedenkblatt erhalten, die für die Unterstufe und für die Mittelsstufe entsprechend abgestuft ist.